



---

## Satzung des Kur- und Verkehrsvereins Bad Westernkotten e. V.

### A. Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Kur- und Verkehrsverein Bad Westernkotten e. V." mit dem Sitz in Bad Westernkotten, Stadtteil der Stadt Erwitte.

Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lippstadt eingetragen.

Der "Kur- und Verkehrsverein Bad Westernkotten e. V." ist eine von dem zuständigen Landesfremdenverkehrsverband Westfalen und dem Rat der Stadt Erwitte anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation.

Er ist ein Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit und steht in enger Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung.

Der "Kur- und Verkehrsverein Bad Westernkotten e. V." ist ständiges Mitglied des "Verkehrsvereins Bad Westernkotten und die Stadt Erwitte e. V."

### B. Aufgaben des Vereins

#### § 2

Aufgabe des Kur- und Verkehrsvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch

a)

die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,

b)

die örtliche Fremdenverkehrswerbung,

c)

die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen,

d)

die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Bemühungen um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz,

e)

die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

### **§ 3**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Sollten sich dennoch aus der laufenden Arbeit geringe Überschüsse ergeben, so sind diese wiederum ausschließlich den Aufgaben des Vereins zuzuführen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins aus den Mitteln des Vereins oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die mit den Aufgaben des Vereins nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

#### C. Mitgliedschaft

### **§ 4**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### D. Ordentliche Mitglieder

### **§ 5**

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes (Körperschaften, Vereinigungen, Firmen) werden, sofern sie die Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.

### **§ 6**

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt jederzeit durch den Vorstand.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Satzung des Vereins und hat diese schriftlich anzuerkennen.

Die neu aufgenommenen Mitglieder sind in der nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern namentlich bekannt zu geben.

#### E. Ehrenmitglieder

### **§ 7**

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes oder auch der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist, daß das zu ernennende Ehrenmitglied mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied des Vereins ist.

In außerordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

## F. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 8

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand die Vereinsarbeit fördern.

Die Mitglieder haben an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und alle notwendigen Auskünfte für die Vereinsarbeit zu geben. Hierzu gehört insbesondere die Genehmigung zur Besichtigung der für den Gast vorgesehenen Wohn- und Schlafräume durch eine vom Vorstand beauftragte Kommission, die jedoch nur aus höchstens drei Vereinsmitgliedern bestehen darf.

Alljährlich erhält jedes Vereinsmitglied eine Mitgliederliste, aufgestellt nach dem neuesten Stand.

Seite 3 von 6

## G. Der Vereinsbeitrag

### § 9

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der für die Einzelmitglieder, für die Angehörigen der Freien Berufe und für die Bettenvermieter auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag notfalls durch Zwangsmaßnahmen einzutreiben.

## H. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

### § 10

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes oder durch schriftliche Abgabe der Kündigung in der Geschäftsstelle gegen

Empfangsbescheinigung

an den Vorstand mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Sie endet ferner durch:

- a) den Tod,
- b) Auflösung der juristischen Person,
- c) Ausschluss durch die Jahreshauptversammlung,
- d) Weigerung der Zahlung des durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrages,
- e) gröbliche Verletzung der Vereinsarbeit,
- f) unvertretbare Ausnutzung der Vereinsziele.

In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen.

Der Grund für den Vereinsausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides

ein Einspruch an die nächste Jahreshauptversammlung zu.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Die Stimmabgabe über den Ausschluss ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Teilnahme und das Recht zur Verteidigung in der Jahreshauptversammlung zu, die über den Ausschluss zu entscheiden hat.

Der Entscheid der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

## I. Die Organe des Vereins

### § 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

*a) der Vorstand:*

### § 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) Kassierer,
- e) drei Beiräten

### § 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl einzeln gewählt.

Die Jahreshauptversammlung kann einstimmig einen anderen Wahlmodus beschließen.

### § 14

Es werden gewählt:

In Jahren mit gerader Zahl:  
der Erste Vorsitzende,  
der Schriftführer und  
der Kassierer.

In Jahren mit ungerader Zahl:  
der Zweite Vorsitzende und  
die drei Beiräte.

### § 15

Jedes Vorstandsmitglied kann ein- oder mehrmals wieder gewählt werden.

### § 16

Scheidet während einer Wahlzeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit.

### § 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

### § 18

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende endgültig.

## *b) die Mitgliederversammlung*

### **§ 19**

Die ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - hat bis zum 31. März eines jeden Jahres stattzufinden, um die Arbeit des Vereins für das laufende Jahr festzulegen.

### **§ 20**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

### **§ 21**

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr,
  - b) den Kassenbericht,
  - c) den Kassenprüfungsbericht der beiden Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
  - e) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Ergänzungswahlen für den Vorstand und den Beirat,
  - g) Ergänzungswahl eines Kassenprüfers,
- Seite 5 von 6
- h) Vorliegende Anträge, die drei Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen sind, damit dieser sich mit etwaigen Anträgen noch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beschäftigen kann,
  - i) Verschiedenes.

## *c) die Ausschüsse*

### **§ 22**

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen bilden.

Sie stehen dem Vorstand beratend zur Verfügung.

Wird ein solcher Ausschuss für die Dauer berufen, so muss der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierzu die Genehmigung einholen.

Jeder Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Der

Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

## K. Die Kassenprüfer

### **§ 23**

Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Mitglieder des Vereins zu prüfen.

Der Bericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 24**

Jeder Kassenprüfer darf nur zwei Jahre tätig sein. Zudem muss in jedem Jahr ein Kassenprüfer ersetzt werden.

## L. Zeichnungsberechtigung

### **§ 25**

Zur Leistung von Zahlungsverpflichtungen sind stets zwei Unterschriften notwendig. Verfügungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende mit dem Kassierer.

## M. Das Geschäftsjahr

### **§ 26**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## N. Satzungsänderungen

### **§ 27**

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden und bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

## O. Auflösung des Vereins

### **§ 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe "Auflösung des Vereins" schriftlich jedem Vereinsmitglied gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

### **§ 29**

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder.

### **§ 30**

Der Auflösungsbeschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss stimmen.

Dieser Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln herbeizuführen, die nur die Angaben "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" enthalten dürfen

### **§ 31**

Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb zwei Wochen entsprechend § 30 Abs. 2, eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die dann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

### **§ 32**

Innerhalb vier Wochen nach Auflösungsbeschluss wickelt der Vorstand die laufenden Geschäfte und Kassenführungen ab.

### **§ 33**

Etwa vorhandenes Vermögen einschließlich der Sachwerte wird der Stadt Erwitte für gemeinnützige Zwecke übertragen.

**§ 34**

Erst dann ist von dem Vorstand die Löschung des Vereins bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt zu beantragen.

**§ 35**

Nach Eingang der Vereinslöschung sind sämtliche Akten dem Archiv der Stadt Erwitte zu übergeben.

Bad Westernkotten, den 07. Mai 2002